Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 1. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-15)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-3) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 11 angefügt:
 - "11. das unterschriebene Formblatt über die Anerkennung der Bedingungen für die Nutzung der IV-Infrastruktur der Universität Würzburg gemäß § 4 der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Würzburg vom 4. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung."
- 2. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 20 Chipkarte (MUCK);

- (1) ¹Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Leistungen über Selbstbedienungs-Stationen (SB-Stationen) zu nutzen. ²Die Nutzungsmöglichkeit an den SB-Stationen wird durch die Mensakarte des Studentenwerks Würzburg eröffnet, die mit der Registrierung im Studentenverwaltungssystem der Universität Würzburg als sogenannte "Mulitifunktionale-Universitäts-Chip-Karte" (MUCK) bezeichnet wird. ³Darüber hinaus dient die MUCK als Zugangsmedium für den Zutritt zu diversen Räumen (Rechenzentrum, CIP-Pools) der Universität.
- (2) ¹Die MUCK verbleibt im Eigentum des Studentenwerks Würzburg und wird nach Entrichtung des Pfandes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung im Rahmen der Immatrikulation durch die Universität Würzburg ausgegeben. ²Im Falle der Exmatrikulation ist die MUCK durch die Studierenden an das Studentenwerk Würzburg zurückzugeben. ³Die Erstattung des Pfands erfolgt ebenfalls durch das Studentenwerk.
- (3) ¹Die Erstregistrierung der MUCK erfolgt im Rahmen der Immatrikulation im Referat 2.2 Studienangelegenheiten der Universität Würzburg. ²Gleiches gilt für die Neuregistrierung nach einem Verlust oder Defekt der MUCK. ³Nach der Registrierung ist das erteilte Initialpasswort durch die Studierenden unverzüglich und in eigener Verantwortung an einer der SB-Stationen durch ein persönliches Passwort zu ersetzen. ⁴Durch die Ersetzung des Initialpasswortes wird der Zugang zum System eröffnet.
- (4) ¹Bei der Registrierung der MUCK wird lediglich die Nummer des integrierten Chips in das Studentenverwaltungssystem der Universität Würzburg ausgelesen, um eine Verknüpfung zum jeweiligen Studierenden herzustellen. ²Auf der MUCK selbst werden keine persönlichen Daten gespeichert. ³Bei Immatrikulation oder Rückmeldung wird lediglich ein an das betreffende Semester geknüpftes Gültigkeitsdatum vermerkt."

3. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

"§ 21 Online-Service, Studentische-E-Mail

- (1) ¹Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden neben und über die an den den SB-Stationen (s. § 20) verfügbaren Funktionalitäten hinaus verschiedene Leistungen über das Internet (SB@Home) an. ²Alle Studierenden haben diesen kostenlosen Service zu nutzen. ³Hierzu wird allen Studierenden bei der Immatrikulation zunächst systemintern eine Benutzerkennung (Account) für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Würzburg und eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.
- (2) ¹Die Freischaltung erfolgt gleichzeitig mit der Immatrikulation im Referat 2.2 Studienangelegenheiten. ²Dabei wird den Studierenden ein gesondertes Blatt ausgehändigt, auf dem die Benutzerkennung mit Initialpasswort und die studentische E-Mail-Adresse ausgedruckt sind. ³Eine nachträgliche Freischaltung kann nur persönlich bei der Beratung des Rechenzentrums oder im Referat 2.2 Studienangelegenheiten unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung beantragt werden. ⁴Der entsprechende Vordruck wird auf den Internetseiten der Universität zum Download bereitgestellt bzw. ist als Vordruck bei der Beratung des RZ oder beim Referat für Studienangelegenheiten erhältlich. ⁵Die tatsächliche Freischaltung der Benutzerkennung am Rechenzentrum erfolgt aufgrund des erforderlichen Datenaustausches um einen Tag zeitversetzt.
- (3) ¹Die Unversität nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, universitäre Informationen an Studierende zu versenden. ²Die Studierenden sind verpflichtet regelmäßig Ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu überprüfen oder gegebenenfalls eine automatische Weiterleitung an eine private E-Mailadresse einzurichten. ³Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Universität diverse Räume mit entsprechend ausgerüsteten Rechnern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. ⁴Wer durch Nichtbeachtung wichtige E-Mails der Universität nicht erhält oder zur Kenntnis nimmt, hat die daraus resultierenden Folgen selbst zu vertreten."
- 4. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden zu §§ 22 und 23.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 1. August 2007

Der Präsident:

Die Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurde am 1. August 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2007.

Würzburg, den 2. August 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase